**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Artikel: Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine

Mitbürger

**Autor:** Truttmann

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542980

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufferordentlichen Laften, welche es gegenwärtig brucken, berechnet ift.

Sie macht verschiedene Bemerkungen über die nach, theiligen Wirkungen und Folgen dieses Systems auf den Ackerbau, Handel und Gewerb, und glaubt, das große Scheimniß der Staatswirthschaft bestehe darinn, daß jede Austage, auf die Partikular, und örtliche Verhaltnisse des Landes berechnet sein. Diesem zufolge erkühnet sich die Munizipalität von Lugano von Ihnen zu begehren, daß

1) die neue Schatzung der Guter, oder Cadaster, fuspendirt, und der schon in allen Gemeinden des Districts vorhandene Cadaster angenommen und allen Gemeinden befohlen werde, die neu urbar gemachten und andere bis jeto ungeschäften Guter in demseiben einstrumgen

utragen; (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs - Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitburger.

Balbftabter!

Noch giebt es in allen euren Bezirken Bürger, bie für die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Ertrag ihrer Einkunfte over ihrem Gewerbe, weder für Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse, oder für Erleichterung ausser, ordentlicher Drangsalen, bis jest einen Pfenning dem Vaterlande zum Opfer brachten.

Weder die Ueberzeugung von der Noth der Schweiz, weder das Gefühl eigner Pflicht, weder das Benspiel ihe rer bestern Mitburger, weder die Warnungen ihrer Vorgesetten, weder die Langmuth der Negierung, konnte über ihren Wucher vermögen, die rükständigen Schulden an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung kann, ohne ihrem Ansehen zu vergesben, und ohne an ihre folgsamern treuern Burger verantwortlich zu werden, die Bolzichung dieser alten Gessehe nicht känger verschieben. Sie hat daher, im Gesühl von Pflicht und Gerechtigkeit, nach allen mißlungenen Mitteln der Güte und der Ausmunterung unterm 25. des vorigen Monats die Entwiklung des Ernsts und der Krastzgegen Uebelgesinnte beschlossen, die in der salschen Ueberzeugung vom Mangel ihrer physsichen Macht ihr Heil zu suchen, geneigt scheinen. Sie bedauert mit väterlichem Herzen, den Ungehorsamen durch Gewalt der Wassen zur Achtung der Wahrheit, und zur Besolgung der Gessen zwingen zu müssen.

In den Bezirken Sarnen und Stang werden bie abgedrungenen Exekutionstruppen die ersten Proben

von Belehrung und Bereinigung liefern. Von da werden fie die Steuerschuldigen von Bezirke zu Bezirke, von Gesmeinde zu Gemeinde und von Hause zu Hause aussischen, wo sie immer übrig bleiben, sie, die die Spracke des nahen Benspiels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Bald ft abter! Es thut mir leid, daß es, aus Borabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu rathen ift, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widersetzlichen ift Strafe sein Loos.

Inzwischen soll kein Unschuldiger darunter leiden, und um seinetwilken selbst der Schuldige nicht über ein bestimmtes Verhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Genkt der Regierung, am schwesterlichen Bande der Gerechtiateit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhaste Weise aus.

Sie will, daß einerseits der gute Bürger von aller Last, die diese Maßregel mit sich führt, fren bleibe, und nur auf den sallen soll, der sie durch seine Widersetlichsteit erzwungen hat: und anderseits, daß den Truppenz gegen die gewöhnlichen Grundsätze der Exelution, Sold und Brod auf Nechnung des Staats gereicht werden soll, insofern sich weder ein Individuum, oder eine Gesmeinde nicht durch besondere Austritte auch dieser besondern Schonung unwürdig macht. Von diesem Geiste durchdrungen ver ord ne ich;

- 1. Edwird in jedem Bezirke eine Commission niederzgeset, die die Einquartierung der Exekutionstruppen regulirt. Sie besteht aus dem Bezirksstatthalter als Borsizer, dem Bezirkseinnehmer, und dem Munizipalistätsprassdenten und Agenten ieder Gemeinde. Der Bezirksstatthalter ist das Organ, durch das die Commission mit dem kommandirenden Offizier die nothige Abrode nimt. In unvorgesehenen Fästen ersezt ihn seder Agent in seiner Gemeinde.
- 2. Diese Commission wird durch den Bezirksstatthaster innert den ersten vier und zwanzig Stunden, nach dieser erhaltenen Proflomation zusammenberuffen.
- 3. Die Commission wird sich durch den Begirkdeins nehmer vorlegen laffen :
- a. Ein Namensverzeichnis aller Distriktsburger, welche die gesetlichen Abgaben von 1798, 1799 und die Cantonal. Kriegosteuer von 1800 zu zahlen rutstänztig sind, ohne Aufschubstermine angesucht oder erzhalten zu haben.
- b. Verzeichnist derer bito, die Aufschub erhalten has ben, ohne innert dem anderaumten Termin zu zahlen.

4. Dieser Commission ist aufgetragen, diese Steuerspsiechtigen, Gemeindenweise, in die Vermöglichen, Mitatelmäßigen und Armen zu klasistztren, mit Rucksicht auf die Hauptrubricken der sub Nr. 3. Lit. a. und b. angegesbenen Burger.

5. Die Commission wird ben ihrem Gewissen und beg personlicher Verantwortlichkeit die Truppen vorerst nur unter die Hablichere, nach Maßgabe ihres Vermögens, veriheilen: hernach auch nach Maßgabe der Umstände, und in absteigender Stuffe, in die Häuser der Minder-

bablichen verlegen.

6. Diejenigen und vornemlich die vermöglichern Burger, welche nicht schon vor heute bezahlt haben, sondern durch die Nachricht von diesem ergriffenen Zwangmittel zur Zahlung bewogen wurden, um sich der Last der Einsquarierung zu entziehen, sind in Dinsicht auf Einquarierung zu betrachten, als hatten sie nicht bezahlt. Sie erleichtern die Last der Unvermöglichern und eben darum minder Straswürdigen, die sie durch ihre Widersetlichsteit zur Nachsolge reizten. Sie sollen dieses Opfer dem Gesehe und den bessern Bürgern bringen:

7. Die Commission forgt, daß keinem Schuldlosen einquartiert werde. Allgemeine Einquartierung hat nur dann Statt, wenn besondere Umstände eintveten, die den Ramen der Exekutionstruppen austosen, und eine

andere Difposition unumganglich fodern.

8. Die Commission wird nach oben angegebenem Maasstabe und nach den bereitst aufgestellten Grundsätzen, das Verzeichnis der zu belegenden Bürger mit der Angabe der auf jeden straffälligen verzeigten Zahl Soldaten, Gemeindenweise den betreffenden Munizipalitäten zuschiesen. Diese sind angewiesen, ben ihrer Verantwortzlichkeit das Quartieramt zu genauer Vollziehung dieser Ordre anzuhalten. Die Quartierzettel werden von diesem bereit gemacht, damit sie ben Ankunst der Truppen, sogleich ausgetheilt werden können.

9. Zur Loswerdung der Truppen aus einem Bezirke oder einer Gemeinde wird ein zu handen der ersten Cantonsbehörden vom Bezirksfatthalter, Bezirkseinnehmer, und den oder dem Munizipalitätspräsidenten des betreffenden Bezirks oder Gemeinde unterzeichnetes Attestat erfodert, wodurch versichert wird, a) daß die rückständigen Abgaben von allen Gemeinds. und Bezirksbürgern bezahlt senn. b) Daß die sämtlichen Bezirksbürgern bezahlt senn. b) Daß die sämtlichen Bezirksmunizipalizaten oder ihre gesetzlichen Commissionen in der Bethätigung des Finanzgesetzes von 1800 begrissen senn under die Arbeiten bis zur gäuzlichen Bollendung-ununterbrochen sortzuseigen, angelobt haben.

ro. Diefenigen Bezirke ober Gemeinden, ble keine Exekutionstruppen zu haben munschen, oder diesen Lask nicht muthwillig auf ihre und ihrer Gemeinde Nacken legen wollen, werden sich durch Ausstellung eines gleichen Scheins auf gleiche Weise sicher zu stellen wissen, ehe die Mobilmachung der Truppen dahin beordert ift.

Wald fiadt er! Beschseunigt gemeinsam den Nache trag eurer Psicht, und erspart mir das schmerzliche Ges subt, euch unter dem Druck einer Last langer zu sehens die ihr euch durch unbesonnene Widersetlichkeit selbst ausgelegt habt, eh ihr euch noch aus dem Gedränge so vieler alter Leiden erholt habt. Gutmachung des Versäumten sen euer Bestreben: Und der Eiser, mit euern bessera Burgern gleichen Schritts auf der Bahn des Gehorsans zu wandeln, sen euer Eigensinn. Der gleichzeitige Ersfolg des Guten sey unser Stolz.

Vorgesezte! Laft euch ermuntern, Sand in Sand ben Weg eures Berufs zu geben. Muth bezeichnet den Mann; Achtung vor dem Gesetze und Sandhabung deselben den Vaterlandsfreund; das Beofpiel den guten Burger: Weisheit, die fich über die Vorurtheile der Zeit und die Interessen der Tage erheben kann, und sich an diese Tugenden anschließt, macht das Verdienst des Beamteten.

Vorgesezte! Ihr könnet alles, was ihr wollet; wenn ihr wollet, was ihr könnet. In eurer hand liegt der Segen der Ordnung. Ener herz und euer Wille kann euch und euern Mitburgern viele Leiden ersparren. Euere Klugheit, auch ben Veränderungen von Formen, kann die öffentlichen Bunsche, Meynungen und handlungen, wo nicht in harmonie, doch ins Gleichgewicht bringen, sich respektiren machen, und einen unveränderlichen Punkt von Ruhe, und einen gewissen sichen Grad von Glück im Lande festhalten.

Ihr beffere Burger! Euch foll ein freundschaftlis ches Band jum schonen Zwed umschliessen, wo Trup, pen sind, in Vereinigung eurer wurdigen Vorgesezten, durch liebevolle und vorwurftose Zurechtweisung verirrter Burger, zu versuchen, die Last der Strafe zu verkurzen, und wo sie noch zu wenden ift, zu wenden.

Euer Wahlfpruch fen : "Bereinigung ihr Guten! ju jedem Guten, um Guer und Guver Rinder willen. "

Burger, ehret die Gesetze. Ungehorsam racht sich, früher oder später, selbst. Lagt euch rathen. Glanbt einem Freunde, der es redlich, offen und bieder mit euch meint,

Assuration 1 to 1 to 1

Ener Regierungsflatchalter: